



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende

### Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 17.12.2014

### Tierseuchenverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

1. Das in der Allgemeinverfügung des Landrates vom 17.12.2014 benannte Risikogebiet wird um die folgenden Orte ergänzt:
  - Gemeinde Preetz: Ortsteile Preetz und Schmedshagen
2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Ergänzung zur Allgemeinverfügung des Landrates vom 17.12.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Mit der Allgemeinverfügung des Landrates vom 17.12.2014 wurde ein Risikogebiet festgelegt, in dem für Geflügel zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest die Aufstallung angeordnet wurde. Die in Nr. 1 benannten Orte befinden sich in dem Risikogebiet, sind jedoch in der Allgemeinverfügung vom 17.12.2014 nicht aufgeführt worden.

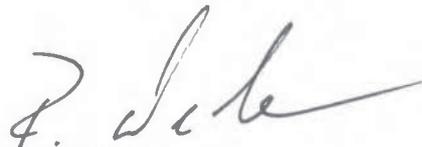
Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass nicht im gesamten Risikogebiet das Geflügel zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest aufgestellt ist. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen als auch Tötungsmaßnahmen für Geflügel, welche, soweit es möglich ist, im öffentlichen Interesse vermieden werden müssen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landrats schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Ralf Drescher  
Landrat



Stralsund, den 14.01.2015